



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

26. April 2017

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters – Wahlkreis 66 Altmark, Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	67
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal	69

2. Hansestadt Stendal

1. Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagensatzung)	70
2. Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagengebührensatzung)	71
Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“; 1. Änderung - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	72
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Erneuerung Regenwasserkanal Beethovenstraße in Stendal	72
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ – Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung	73

3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung und für den Bereich der Gemarkung Kehnert	74
---	----

Landkreis Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
Wahlkreis 66 Altmark
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Abschnitt I

Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanzeigen und Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Aufgrund des § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1062) hat der Bundespräsident durch Anordnung vom 23.1.2017 (BGBl. I S. 74) bestimmt, dass die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 stattfindet. Gemäß § 47 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.3.2017 (BGBl. I S. 585) dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr.

Gemäß § 32 Abs. 1 der BWO in Verbindung mit § 18 des BWG fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 auf.

Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 Altmark, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal spätestens am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Das Kreiswahlbüro ist unter den Telefonnummern 03931 607571, -607572 und -607573 oder unter der Telefax-Nummer 03931 607577 sowie unter der E-Mail-Adresse wahlen@landkreis-stendal.de zu erreichen.

Landeslisten sind bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt spätestens am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Dienststelle der Landeswahlleiterin befindet sich in 39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“. Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ist unter den Telefonnummern 0391 567-5183 und -5310, -5149, -5365 oder unter der Telefax-Nummer 0391 567-5575 sowie unter der E-Mail-Adresse lw@mi.sachsen-anhalt.de erreichbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen (zum Beispiel Teilnahmeanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG, Landeslisten, Kreiswahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen, Unterstützungsunterschriften, Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Versicherungen an Eides statt) rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden.

Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gilt die Schriftform nur in den verordnungsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen als gewahrt (siehe § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO).

2. Wahlvorschlagsrecht, Teilnahmeanzeigen

Landeslisten können nur von Parteien, Kreiswahlvorschläge von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit

deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Hierzu müssen die Parteien spätestens am 19.6.2017 (97. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Die Teilnahmeanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG entsprechen. Danach sind erforderlich:

- die Angabe des satzungsgemäßen Namens (gegebenenfalls auch der Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
- die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter; hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,
- die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes,
- Nachweise, die eine Prüfung der Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (BGBl. I S. 2563), durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahmeanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter einzureichen ist, unabhängig davon, ob eine Partei Unterlagen nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt hat.

Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2017 sind auch auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de eingestellt. Das Büro des Bundeswahlleiters ist unter der Telefonnummer 0611 75-4863 und unter der E-Mail-Adresse post@bundeswahlleiter.de erreichbar.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7.7.2017 (79. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

Nähere Informationen zur Einreichung der Landeslisten können der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 3.3.2017 – LWL'in -31.1-11401 entnommen werden. Zudem wird auf die Internetseite der Landeswahlleiterin www.wahlen.sachsen-anhalt.de verwiesen.

Abschnitt II

Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung der Formblätter beim zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
- c) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- d) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:
 - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO)
 - bb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 Altmark kostenfrei erhältlich.

2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag jederzeit aus jedem Grund geändert werden. Ein vor Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegter Wahlvorschlag kann danach bis zu diesem Zeitpunkt durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute und ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung gegenüber dem Kreiswahlleiter zurückgenommen werden. Nach der Zurücknahme kann der Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch Benennung eines anderen Bewerbers ersetzen. Danach müssen Parteien, für die § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG Anwendung findet, ein neues Aufstellungsverfahren gemäß § 21 BWG durchführen. Parteien, für die § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG gilt, haben neben dem neuen Aufstellungsverfahren zusätzlich mindestens 200 neue Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 BWG beizubringen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) ist eine Bewerberauswechslung allein durch die Sammlung neuer Unterstützungsunterschriften möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Änderung des Kreiswahlvorschlages durch Bewerberauswechslung bis zur Zulassungsentscheidung nur noch ausnahmsweise möglich, wenn der Bewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am 28.7.2017 (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck per Telefax oder E-Mail zu übersenden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- a) die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 28.7.2017 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 31.7.2017, Beschwerde an den Landeswahlausschuss

schuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 3.8.2017 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 7.8.2017 (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Stendal, den 18.04.2017



Dr. Denis Gruber
Kreiswahlleiter



Siegel

Landkreis Stendal

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5; 8; 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.09.2016 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Integrationslotsen im Landkreis Stendal beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Stendal setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Stendal lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten – insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen – auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.
- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie von Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgabe übernehmen die Integrationslotsen auch soziale Verantwortung und bringen ihre Kompetenzen ein.
- (5) Der Landkreis Stendal begleitet die Integrationslotsentätigkeit mit Bildungs- und Begleitangeboten. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen die Arbeit erleichtern soll.
- (6) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für geflüchtete Menschen im Alltag geleistet.
- (2) Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere:
 - a) Kenntnisvermittlung über örtliche Gegebenheiten, bezogen auf alltägliche, soziale, medizinische und kulturelle Fragen,
 - b) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie Vermittlung an kompetente Partner beim Auftreten von schwerwiegenden Problemen und Konflikten,
 - c) am Bedarf orientierte Vermittlung und Begleitung, um die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die medizinische Versorgung zu gewährleisten,
 - d) Begleitung und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache,
 - e) als Multiplikator zu fungieren, um die Bevölkerung zum Thema geflüchtete Menschen zu sensibilisieren und weitere ehrenamtliche Kräfte zu akquirieren.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Landkreis Stendal ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten. Die Ansprechpartner des Landkreises stehen den Integrationslotsen unterstützend zur Seite.
- (4) Die Vertreter des Landkreises Stendal haben die Möglichkeit, die von den Integrationslotsen betreuten Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldeten zu besuchen, um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren.
- (5) Die Integrationslotsen haben bei Bedarf an Beratungen der örtlichen und der im Landkreis bestehenden Arbeitsgruppen und Netzwerken zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Entschädigung

§ 3 Ernennung und Ehrung

- (1) Nach Abschluss der Fortbildung beruft der Landrat oder sein Stellvertreter die Integrationslotsen. Sie erhalten ihre Ernennungsurkunde.
- (2) Mit Datum der Ernennung treten die Rechte und Pflichten in Kraft.

§ 4 Entschädigung

- (1) Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Entschädigung ist jeder weitere Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstaussfall abgegolten.
- (3) Neben der Entschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 8,50 EUR ersetzt.
- (4) Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den geltenden Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Dienort ist die politische Gemeinde des Landkreises Stendal in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Stendal bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, werden die Kosten für die Fahrkarte übernommen.
- (6) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.
- (7) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Entschädigung abgegolten.
- (8) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstaussfall werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Stendal sowie des Landkreises Stendal an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt dann durch den Landkreis Stendal.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis nicht ausgeübt oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Landkreis Stendal.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme der Berufung zum Integrationslotsen.

§ 6 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Integrationslotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Stendal tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht. Die Berufung als Integrationslotse durch den Landkreis Stendal ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Integrationslotsen besteht Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die wirksame Berufung zum Integrationslotsen ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Schlussvorschriften

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal tritt am 01.01.2017 in Kraft und tritt zum 30.06.2017 außer Kraft.

Stendal, 23.02.2017



Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.04.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal.
- (2) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind frei zugängliche gestaltete Freiflächen, die sich im Eigentum der Hansestadt Stendal befinden und sich vorrangig aus Vegetations- und Wegeflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben. Zu den Grünanlagen gehören auch die im Eigentum der Stadt befindlichen allgemein zugänglichen Spielplätze und Freizeitsportanlagen.
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Hansestadt Stendal unterhaltenen Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegeflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind.
- (4) Spezielle ortsrechtliche Regelungen für geschützte Landschaftsbereiche und Bäume bleiben von dieser Satzung unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben die Satzungen für die kommunalen Friedhöfe sowie die ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehrverordnungen und Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Verpflichtung der Hansestadt Stendal zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht.
- (3) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch zweckentfremdete Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 3

Nutzung der Grünanlagen

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Nutzung hat unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung über die öffentliche Ordnung schonend zu erfolgen. Andere Grünanlagenbesucher dürfen nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.
- (2) Für Spielplätze und Freizeitsportanlagen werden folgende zusätzliche Benutzungsvorschriften erlassen:
 - a) Die Nutzung von Spielplätzen ist in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr, die Nutzung von Freizeitsportanlagen von 21.00 bis 8.00 Uhr, nicht erlaubt.
 - b) Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder sonstigen berauschenden Mitteln auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen ist verboten.
 - c) Die Mitnahme und der Gebrauch von Glasbehältnissen auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen sind mit Ausnahme von Glasbehältnissen für Babynahrung verboten.
 - d) Auf allen Spielplätzen und Freizeitsportanlagen sind das Rauchen sowie das Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon (z.B. Zigarettenkippen) verboten.

§ 4

Sondernutzungen

- (1) Die Hansestadt Stendal kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 3 Abs. 1 hinausgeht (Sondernutzung), genehmigen.
- (2) Genehmigungspflichtige Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 sind insbesondere:
 - a) Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen (z.B. Werbeanlagen), Gegenstände und Einrichtungen auf und über Grünanlagen,
 - b) Abstellen von Fahrzeugen jeder Art einschließlich Anhängern,
 - c) Aufgrabungen jeder Art,
 - d) Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
 - e) Durchführung von Veranstaltungen jeder Art,
 - f) Gastronomie, Handel und Schaustellergewerbe,
 - g) Abbrennen von Feuerwerken.

- (3) Anträge auf Genehmigung einer Sondernutzung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung bei der Hansestadt Stendal zu beantragen. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden. Je nach Art des Vorhabens sind Zeichnungen und textliche Beschreibungen zur Erläuterung beizufügen.
- (4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Genehmigung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Hansestadt Stendal. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 5

Genehmigungsversagung

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Genehmigung ist grundsätzlich zu versagen wenn,
 - a) Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportflächen, Brunnen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind,
 - b) die Sondernutzung in denkmalgeschützten Parkanlagen die denkmalpflegerische Zielstellung gefährdet,
 - c) durch die Sondernutzung andere Nutzer entgegen der Zweckbestimmung nach § 3 Abs. 1 erheblich beeinträchtigt werden können.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden oder
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
- (4) Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller für zurückliegenden Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.

§ 6

Pflichten des Sondernutzers

- (1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Die öffentliche Nutzung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (3) Erlischt die Sondernutzungsgenehmigung durch Ablauf oder Widerruf, hat der Nutzer unverzüglich die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage auf seine Kosten wieder herzustellen. Die Hansestadt Stendal kann gegenüber dem Nutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (4) Infolge der Sondernutzung entstandene Abfälle sind durch den Sondernutzer einzusammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Es ist nicht zulässig, diese Abfälle in den öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird.
- (6) Vor Beginn und nach Beendigung der Sondernutzung wird durch die Hansestadt Stendal ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll angefertigt.

§ 7

Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Hansestadt Stendal von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Nutzer hat alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Hansestadt Stendal angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (z.B. Kautions, Bankbürgschaft) in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen. Zu ersetzen sind die tatsächlich angefallenen Kosten auch über die Sicherheiten hinaus.
- (3) Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Stendal für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
- (4) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Hansestadt Stendal aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Hansestadt Stendal haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (6) Bei Widerruf der Genehmigung oder bei Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Grünanlagen durch Sperrung oder Änderung besteht kein Ersatzanspruch gegen die Hansestadt Stendal.

§ 8

Erhebung von Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Sondernutzung oder die Versagung einer Sondernutzungsgenehmigung werden Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagegebührensatzung der Hansestadt Stendal erhoben. Die Pflicht des Nutzers zur Wiederherstellung der Fläche bleibt davon unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 S. 3 andere Grünanlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört,
 2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) die Spielplätze und Freizeitsportanlagen außerhalb der Nutzungszeiten nutzt,
 - b) alkoholische Getränke oder sonstige berausende Mittel auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen mitbringt oder konsumiert,
 - c) Glasbehältnisse auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen mitbringt oder gebraucht,
 - d) auf Spielplätzen und Freizeitsportanlagen raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne Genehmigung betreibt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 die Sondernutzungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 als Sondernutzer die öffentliche Nutzung mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt,
 6. entgegen § 6 Abs. 3 die zur Sondernutzung erstellten Einrichtungen und Gegenstände nicht entfernt und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage nach Erlöschen der Sondernutzungsgenehmigung nicht wieder herstellt,
 7. entgegen § 6 Abs. 4 als Sondernutzer die infolge der Sondernutzung entstandenen Abfälle nicht einsammelt und einer geordneten Entsorgung zuführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.04.2017



K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagegebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.04.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Hansestadt Stendal erhebt für die besondere Benutzung (Sondernutzung) der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Besondere Benutzung bzw. Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Genehmigung nach § 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Stendal (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob eine Sondernutzung durch eine Sondernutzungserlaubnis förmlich genehmigt wurde.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 1. die Sondernutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches dient,
 2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 3. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Versagung von Sondernutzungserlaubnissen wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Verwaltungskostensatz des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausübt.
- (2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma bzw. derjenige, der die Sondernutzung ausübt als auch der Bauherr bzw. Auftraggeber Gebührenpflichtige.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis für die Sondernutzung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die im Gebührenverzeichnis bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.
- (2) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 20,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühr kann auf Antrag anteilig ab Eingang einer schriftlichen Anzeige bei der Hansestadt Stendal zurück erstattet werden, wenn die Sondernutzung vor Ablauf des beantragten Zeitpunkts endet und sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (2) Wird von der Sondernutzung kein Gebrauch gemacht und wurde dies der Hansestadt Stendal vor dem Beginn der Ausübung der besonderen Benutzung schriftlich angezeigt, so können bereits gezahlte Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.
- (3) Erstattungen entfallen, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 EUR unterschreitet.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder wenn sie steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 2 schließt die Notwendigkeit einer Antragstellung gemäß § 4 Abs. 3 der Grünanlagensatzung nicht aus.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung von Grünanlagen entsteht kein Anspruch auf Ausnahmebewilligung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.04.2017



K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage zur Grünflächengebührensatzung der Hansestadt Stendal Gebührenverzeichnis

Pos.	Art der Benutzung	Basis	Gebühr in EUR/Tag
1.	Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen und Materiallagerung		
1.1.	Gerüste, Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten, Container, Baumaschinen und Baufahrzeuge, Anhänger, Bauwagen, Lagerung von Material u.ä.	m ²	0,20
1.2.	Aufgrabungen, Schachtarbeiten, Baugruben	m ²	0,18
2.	Flächeninanspruchnahme für Veranstaltungen		
2.1.	Veranstaltungen im Freien	m ²	0,26
2.2.	Überdachte Veranstaltungen (z.B. Festzelt)	m ²	0,28
3.	Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Nutzungen		
3.1.	Mobile Imbiss-, Kiosk und Bewirtungseinrichtungen (Tische, Stühle, etc.)	m ²	0,20
3.2.	Werbe- und Firmenschilder (Berechnung je m ² Werbefläche)	m ²	0,24
3.3.	Sonstige Verkaufs- und Informationseinrichtungen, sonstige gewerbliche Nutzungen	m ²	0,22
4.	Sonstige besondere Benutzung bzw. Flächeninanspruchnahme		
4.1.	Sonstige besondere Benutzung bzw. Flächeninanspruchnahme	m ²	0,30
5	Verwaltungsgebühren		
5.1.	Verwaltungsgebühr für die Versagung der Sondernutzungserlaubnis je nach Aufwand und Bedeutung	Fall	20,00 bis 100,00

Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“; 1. Änderung - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 10.10.2016 zum Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg – Nord“; 1. Änderung“ aufzuheben und somit das Aufstellungsverfahren einzustellen.

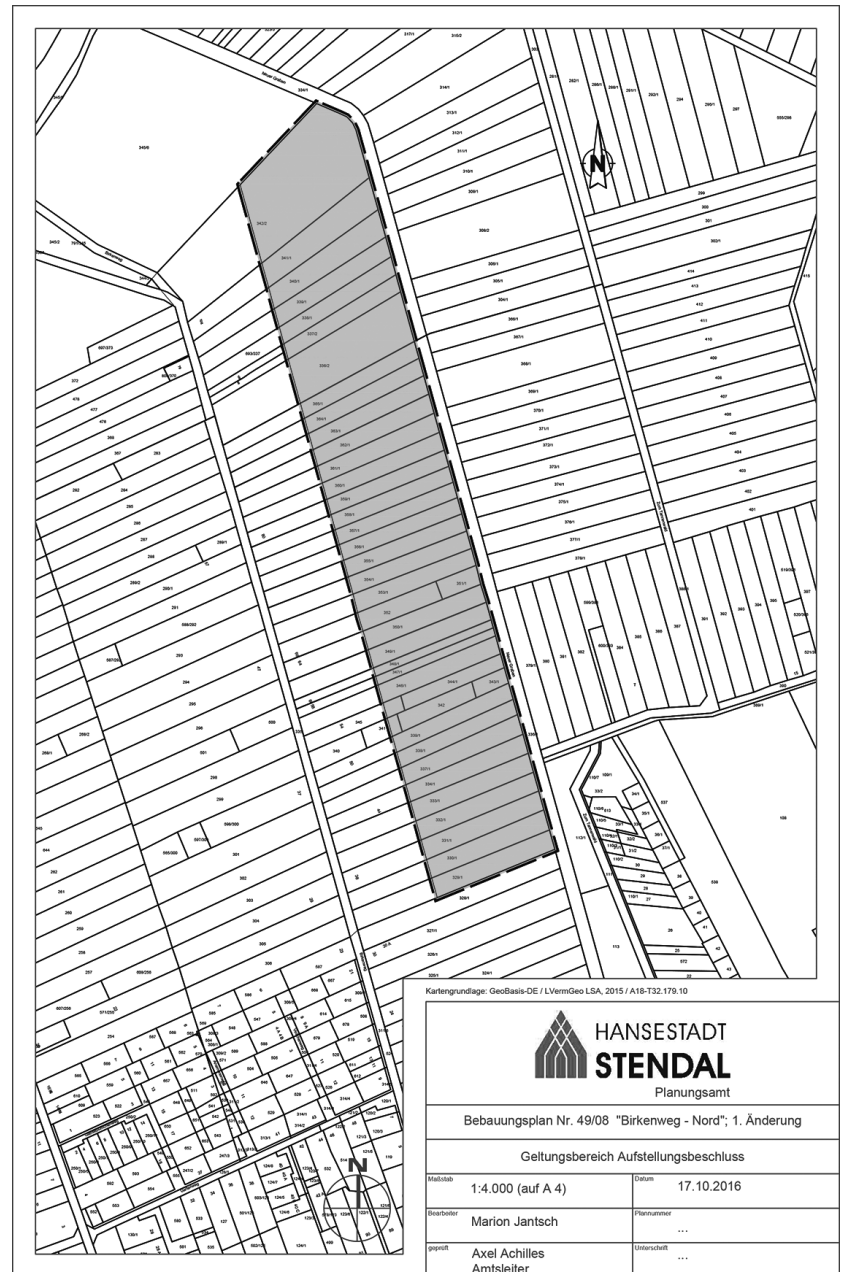
Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Aufhebungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg – Nord“; 1. Änderung“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit eingestellt.

Stendal, den 04.04.2017

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2015 / A18-T32-179-10



Bebauungsplan Nr. 49/08 "Birkenweg - Nord"; 1. Änderung

Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss

Maßstab 1:4.000 (auf A 4) Datum 17.10.2016

Baubehörde Marion Jantsch Plannummer ...

geprüft Axel Achilles Amtsleiter Unterschrift ...

Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Maßnahme „Erneuerung des Regenwasserkanals Beethovenstraße in Stendal“

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Beethovenstraße liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 316, in der Zeit vom **02.05.2017 bis 11.05.2017** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Hansestadt Stendal, 26.04.2017

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ – 4. Änderung

hier: **Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 20.02.2017 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage der Abwägung der während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und der sonstigen vorgenommenen Änderungen des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6.000 m² innerhalb der Gemarkung Stendal, Flur 22 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 173 und 189,
- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 189, 188, 139/88, 128, 126 und 81/1,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 81/1 und des südwestlichen Teils des Flurstücks 126,
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 126, entlang der westlichen Kante des Gebäudes Breite Str. 26a, entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 139/88 zum Flurstück 187 und 190. Von der östlichen Kante des Gebäudes Uppstall 4 a über das Flurstück 186 bis zur Grenze des Flurstücks 173.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens Breite Straße 24. Der Geltungsbereich ergibt sich unter Einbeziehung der benachbarten Grundstücke sowie bereits eingetretener Änderungen im Bereich der öffentlichen Stellplatzanlage auf dem Flurstück 189.

Das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ nebst Entwurf der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht im Zeitraum vom

04.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14/15 im Erdgeschoss sowie im Schaukasten, 1. Etage (Foyer) des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, 39576 Hansestadt Stendal öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 203, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Hansestadt Stendal, den 19.04.2017



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 11/91 "Uppstall"

4. Änderung

Übersichtsplan



Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11/91
Rechtsverbindlicher Ursprungsbebauungsplan

Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11/91
"Uppstall"- 4. Änderung

Kartengrundlage:

ALK, DTK © GeoBasis-DE/ LVermGeo
LSA, 2014 / A18 T32179 10
Maßstab: 1:10.000 im Original, hier: unmaßstäblich

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

12.04.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Kehnert

Flur(en) 1 – 5

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 10.05.2017 bis 09.06.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.
Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

12.04.2017

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkungen Kehnert

Flur(en) 1 – 5

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 10.05.2017 bis 09.06.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische

Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.
Dieter Samol

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31